

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903**  
**23 (1876)**

31 (3.8.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560199](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560199)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 50 *g*.

**1876.** Donnerstag, 3. August. *N<sup>o</sup>.* **31.**

## Gefundene Sachen.

1 weißes Taschentuch. 1 graue Decke.

## Bekanntmachungen.

1. Das nachstehende in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 9 § 3 und des Art. 27 § 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XVIII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend den Handel mit Torf, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 26. Juli 1876.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.

## Statut,

betreffend

den Handel mit Torf in der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Der Verkauf von Torf in der Stadtgemeinde Oldenburg darf nur nach bestimmten Maaßen oder nach Gewicht geschehen.

§ 2.

Als Torfmaasse bzw. Maaßgefäße gelten alle Maaße für trockene Körper, welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Eichung entweder bereits zugelassen sind oder noch zugelassen werden, insbesondere das in der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar 1871, betreffend die Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, unter

A. aufgeführte, nach den Vorschriften des § 3 daselbst einzurichtende Kastenmaaß von 2 hl. Inhalt und das daselbst unter

D. genannte, nach den Vorschriften des § 6 daselbst einzurichtende Kummelmaaß von 20 hl. oder 2 cbm. Inhalt, dessen Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 hl. oder 1 cbm. vergrößert werden kann.

Sämmtliche Maaße sowie die Aufsatzbretter müssen vorchriftsmäßig geeicht und gestempelt sein.



## § 3.

Wird beim Torfhandel in der Stadt der Torf vom Käufer nicht an der Lagerstelle empfangen, so darf der Transport nach der Empfangsstelle, falls dazu nicht die zugelassenen Maaßgefäße (§ 2) verwandt werden, nur in Quantitäten oder Ladungen geschehen, deren jede einzelne entweder 20, 30, 40 oder 60 hl. (2, 3, 4 oder 6 cbm.) enthält.

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn der auf dem Transport befindliche Torf nach Gewicht verkauft und bereits abgewogen ist, und darüber ein Nachweis geliefert wird.

## § 4.

Von außen darf Torf nur entweder in den erlaubten Maaßgefäßen (§ 2) oder in Ladungen von je 20, 30, 40 oder 60 hl., sei es in Lieferung oder zum Verkauf, eingeführt werden.

Auf die Einfuhr zu Schiff oder vermittelst der Eisenbahn findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## § 5.

Geschieht der Transport innerhalb der Stadt (§ 3) oder die Einfuhr in die Stadt (§ 4) in den Maaßgefäßen (§ 2), so müssen diese stets gestrichen voll sein, so daß der wirkliche Inhalt dem Sollinhalte entspricht.

## § 6.

Abweichungen von obigen Vorschriften werden, soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu Raum kommen, in jedem einzelnen Falle mit einer in die Stadtcasse fließenden Geldstrafe bis zu 30 *M.*, welche, falls dieselbe nicht beigetrieben werden kann, in Haft umgewandelt wird, bestraft.

## § 7.

Die Polizeiofficialen und die etwa anzustellenden beeidigten Messer sind befugt, jeder Zeit und ohne besondere Aufforderung die Torfmaaße und deren Inhalt zu revidiren, sowie die Torfladungen nachzumessen. Als Meßwerkzeug gilt dabei das § 2 A. bezeichnete Kastenmaaß von 2 hl. Inhalt.

## § 8.

Dieses Statut tritt am 1. September 1876 in Kraft und werden mit demselben Zeitpunkt alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des Artikels 9 § 3 der revidirten Gemeindeordnung genehmigt.

Oldenburg, den 24. Juli 1876.

**Staatsministerium.**

Departement des Innern.

(gez.) von Berg.

2. Druck-Exemplare des Statuts XVIII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betr. den Handel mit Torf, werden an

Gemeindeglieder in der Magistratsregistratur unentgeltlich verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Juli 28.  
v. Schrenk.

### Voranschlag

der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthor zu Oldenburg für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877.

#### Einnahme.

1. Cassebehalt des Rechnungsführers . . . . .	75 M.
2. Zinsen: das Capital ist am 19. März 1868 bei der Ersparungscasse belegt zu $3\frac{1}{3}\%$ , betrug am 1. Jan. 1876 205 M. 40 S., also 1. Jan. 1877 212 M. 20 S.	
3. Schulgeld für 100 Kinder à 8 M. . . . .	800 "
4. Brüche und andere Strafgebühren . . . . .	3 "
5. Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht):	
a. nach dem Grundbesitz:	
monatlich 100 M. $\times$ 6 . . . . .	600 M.
b. nach der Einkommensteuer:	
monatlich 100 M. $\times$ 7 . . . . .	700 "
	<hr/>
	1300 "
	<hr/>
Summa der Einnahme	2178 M.

#### Ausgabe.

1. Erwerb von Schulgrundstücken und Gebäuden, Neubau und Reparationskosten	30 "
2. Gewöhnliche Unterhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör . . . . .	90 "
3. Abgaben und Brandcassebeitrag . . . . .	24 "
4. Verzinsung und Abtrag der Capitalschuld:	
a. die im Jahre 1862 contrahirte Schuld von 7500 M., wieder abzutragen in 5 Jahren beträgt noch 6683 M. 22 S.	
Zinsen dafür à 4 % . . . . .	267,33 M.
vom Capital sind abzutragen 81,80 "	
	<hr/>
	349,13 "
bleibt Schuld am 1. Mai 1877 6601,42 M.	
b. die im Jahre 1875 contrahirte Schuld von 450 M., wieder abzutragen in 5 Jahren beträgt noch 360 M.	
Zinsen dafür à 4 % . . . . .	14,40 M.
vom Capital sind abzutragen 90 "	
	<hr/>
	104,40 "
bleibt Schuld am 1. Mai 1877 270 M.	

6. Turnplatz und Turngeräthe . . . . .	5,00	M.
7. Bücher und andere Lehrmittel . . . . .	60,00	"
8. Sonstige bewegliche Inventariestücke . . . . .	9,00	"
9. An den Hauptlehrer:		
a. festes Gehalt . . . . .	1098,00	"
b. Ersatz für Schulgeldsausfälle . . . . .	60,00	"
10. Kosten der Industrieschule . . . . .	156,00	"
11. Geschäftskosten des Schulvorstandes . . . . .	30,00	"
12. Kosten der Rechnungsführung . . . . .	15,00	"
13. Sonstige Ausgaben . . . . .	81,00	"
14. Restanten . . . . .	6,00	"
	<hr/>	
Summe der Ausgaben	2117,53	M.

## Vergleichung.

Einnahme . . . . .	2178,00	M.
Ausgabe . . . . .	2117,53	"
	<hr/>	
Ueberschuß	60,47	M.

**Beleuchtungs-Kalender** für die Stadt Oldenburg.

Aug. 1876 Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1			9-3
2			9-3
3			9-3
4			9-3
5	Vollmond		9-3
6		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
7		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
8		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
9		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
10		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
11		8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
12	Letztes Viertel	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -11	11-3
13		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
15		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
16		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
17		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
19	Neumond	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
20		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
21		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
22		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
23		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
26	Erstes Viertel	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
27		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11	11-4
28		9-11	11-4
29			8-4
30			8-4
31			8-4

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.  
 Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.